#### **SATZUNG**

# der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Erhebung einer Kurabgabe

Kurabgabesatzung - Kurzform KAS

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V S.166,179), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 28.01.2021 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

## § 1 Gegenstand und Kalkulation der Abgabeerhebung

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsteile der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf die Seeheilbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin und Seebad Heringsdorf sowie die Ortsteilen Gothen, Bansin Dorf, Neu Sallenthin, Alt Sallenthin und Sellin sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. <sup>2</sup>Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- <sup>1</sup>Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erhebt zum Ausgleich ihrer anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe. <sup>2</sup>Als zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellte öffentliche Einrichtung gilt auch der ÖPNV Bus in- und außerhalb des Erhebungsgebietes. <sup>3</sup>Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die abgabepflichtigen Personen tatsächlich öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Kureinrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können, neben der Kurabgabe, Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

## § 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

(1) <sup>1</sup>Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). <sup>2</sup>Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese zu Erholungszwecken nutzt. <sup>3</sup>Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet seinen Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG hat oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. 4Ebenfalls als nicht ortsfremd gilt, wer in einem Arbeitsoder Ausbildungsverhältnis im Erhebungsgebiet steht oder dessen Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt. <sup>5</sup>Ein Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung liegt nicht vor bei einem besuchsweisen Aufenthalt von Eltern, Kindern, Enkelkindern oder Geschwistern von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit der Aufenthalt ausschließlich als Familienbesuch stattfindet. <sup>6</sup>Ein Aufenthalt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung liegt ebenfalls nicht vor besuchsweisen Aufenthalt von Lebenspartnern Lebenspartnerschaftsgesetzes, von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch für Ehepartner von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bei diesen Personen, soweit der Aufenthalt ausschließlich als Familienbesuch stattfindet. <sup>7</sup>Die tatsächliche Inanspruchnahme von gemeindlichen Kureinrichtungen durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 und 6, führt immer dazu, dass die betreffende Person der Kurabgabepflicht unterliegt.

(2) <sup>1</sup>Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit zu Erholungszwecken im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. <sup>2</sup>Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten, Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind.

### § 3 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind:
  - 1. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
  - 2. Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Dasselbe gilt für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch für Ehepartner von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn Lebenspartner oder Ehepartner im Sinne des Vorstehenden ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Dies gilt nur, sofern der nahe Verwandte nicht schon nach § 2 Abs. 1 nicht kurabgabepflichtig sind.
- (2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt

Kindern ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

#### § 4 Abgabemaßstab und Abgabehöhe

- (1) <sup>1</sup>Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:
  - a. in der Hauptsaison

ohne Ermäßigung	2,70 €
im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung	1,60€

b. in der Nebensaison

ohne Ermäßigung	2,10 €
im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung	1,30 €

<sup>2</sup>Die **Hauptsaison** umfasst den Zeitraum vom **01.04. bis zum 31.10**. **sowie den 27.12. bis zum 02.01.**, die **Nebensaison** den Zeitraum vom **03.01. bis zum 31.03**. und vom **01.11. bis zum 26.12**. eines jeden Jahres. <sup>3</sup>Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. <sup>4</sup>Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

(2) ¹Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine

Jahreskurabgabe zu entrichten. <sup>2</sup>Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht

a. ohne Ermäßigung

75,60€

b. im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung

44,80€

<sup>2</sup>Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

(3) In der Kurabgabe ist die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer enthalten.

### § 5 Kaiserbädercard (Kurkarte)

- (1) <sup>1</sup>Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte (Kaiserbädercard). 
  <sup>2</sup>Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. <sup>3</sup>Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. <sup>4</sup>Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. <sup>5</sup>Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.
- <sup>1</sup>Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. <sup>2</sup>Diese soll mit einem zu stellenden Lichtbild des oder der Abgabepflichtigen (Einwohner) ausgegeben werden. <sup>3</sup>Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr. <sup>4</sup>Übernachtungs- und Tagesgästen steht es frei, am ersten Aufenthaltstag in der Touristinformation eine Jahreskurkarte zu erwerben.
- (3) <sup>1</sup>Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. <sup>2</sup>Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

#### § 6 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung (bei Anreise) fällig.
- (2) <sup>1</sup>Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich zu entrichten. <sup>2</sup>Die Kurabgabe kann in denen von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zugelassenen Stellen entrichtet werden.
- (3) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei dem Quartiergeber / Beherberger zu entrichten.
- <sup>1</sup>Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. <sup>2</sup>Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. <sup>3</sup>Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. <sup>4</sup>Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

#### § 7 Nachweise und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 dieser Satzung geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der (Tages-) Kurkarte nachzuweisen.

<sup>1</sup>Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. <sup>2</sup>Bei Kontrollen sind die (Jahres-) Kurkarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. <sup>3</sup>Abgabepflichtige Personen, die ohne Kurkarte angetroffen werden, haben den vollen Tagestarif der Kurabgabe zu entrichten. <sup>4</sup>Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden (z.B. durch Überlassung an und Benutzung durch Personen, die nicht mit dem ausgewiesenen Inhaber übereinstimmen), werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

### § 8 Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

- (1) Für verloren gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von den Touristinformationen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf (gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf) kostenpflichtig Ersatzkurkarten ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Bei nachträglicher Erbringung des Nachweises einer Ermäßigung oder Befreiung wird der zu viel entrichtete Betrag gegen Vorlage der Kurkarte innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Kurkarte von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erstattet. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind Tageskurkarten.
- (3) <sup>1</sup>Bei vorzeitiger Abreise (triftiger Grund bspw. Sterbefall in der Familie, Krankheit) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erstattet. <sup>2</sup>Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt hat. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Auf Jahreskurkarten werden wegen vorzeitiger Abreise keine Erstattungen vorgenommen. <sup>5</sup> Etwaige Kosten der Ausstellung einer Ersatzkurkarte werden nicht zurückerstattet.

#### § 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) <sup>1</sup>Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber) ist verpflichtet, der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf gegenüber die beherbergte Personen zu melden, von diesen Personen die geschuldeten Kurabgaben einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen. <sup>2</sup>Dies gilt auch entsprechend für denjenigen, der abgabepflichtigen Personen Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind im Vermieterbereich der Touristinformation Heringsdorf kostenfrei erhältlich.
- (3) <sup>1</sup>Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle für die Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten des Landesmeldegesetzes.
- (4) ¹Der von dem nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung Verpflichteten zu verwendende Kurkartenvordruck besteht aus drei Ausfertigungen. ²Das "Exemplar für den Vermieter" (Meldeschein) ist bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. ³Das "Exemplar für

die Touristinformation" (Abrechnungsbeleg) ist der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf bei Abrechnung der Kurabgabe innerhalb von zwei Werktagen nach Anreise des Gastes zu übergeben.

<sup>4</sup>Das "Exemplar für den Gast" (Kurkarte) ist dem Abgabepflichtigen bei Anreise auszuhändigen.

- (5) <sup>1</sup>Für die Vollständigkeit der von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke sowie für das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der Meldescheine/Kurkartenvordrucke haftet der nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung Verpflichtete. 
  <sup>2</sup>Jeder nicht zurückgegebene Meldeschein/Kurkartenvordruck begründet Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge. <sup>3</sup>Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist berechtigt, die Höhe der abzuführenden Kurabgabe zu schätzen. <sup>4</sup>Als Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Kurkarten herangezogen.
- (6) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (7) <sup>1</sup>Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nach Rechnungslegung abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht der Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. <sup>2</sup>Der Quartiergeber/Beherberger (der nach Abs. 1 Verpflichtete), haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

#### § 10 Verwendung von Daten

- (1) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf der für die Abgabeerhebung benötigten personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSG M-V befugt. <sup>2</sup>Sie kann sich dabei folgender Stellen bedienen:
  - bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Greifswald, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie bei den zuständigen Ämtern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.
- (2) Die Daten dürfen von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nur zum Zwecke der Abgabeerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf kann sich zur Ermittlung, Verarbeitung und Speicherung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung und der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe Dritter bedienen.

#### § 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- (2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 12 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegenden Aufgaben werden durch den kommunalen Eigenbetrieb "Kaiserbäder Insel Usedom" wahrgenommen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

#### §13 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom o6.04.2020 am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

<sup>2</sup>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Heringsdorf, den 13.02.2021

Laura Isabelle Marisken Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

#### Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter <u>www.gemeindeostseebadheringsdorf,de</u> -> Ortsrecht/Satzungen am 15.02.2021 und Veröffentlichung bzw. Mitteilung im Amtsblatt "Kaiserbäder-Bote" am 24.02.2021.

ntssiegel

L. I. Marisken Bürgermeisterin